

## ESCHK gt-h-05 vom 14. November 2005

Eschk, 2005-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk\\_gt-h-05](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_gt-h-05)

FR: ESCHK gt-h-05 du 14 novembre 2005

IT: ESCHK gt-h-05 del 14 novembre 2005

### Volltext

EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN  
UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN COMMISSION ARBITRALE FEDERALE  
POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS  
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI  
D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI CUMISSIUN DA CUMPROMISS FEDERALA  
PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DRETGS CUNFINANTS

Beschluss vom 14. November 2005 betreffend den Gemeinsamen Tarif H (GT H)  
Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe

ESchK CAF Beschluss vom 14. November 2005 betreffend den GT H 2/29 CCF \_\_\_\_\_

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 29. November 1999 genehmigten Gemeinsamen Tarifs H (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe), den die Schiedskommission mit Beschluss vom 30. September 2002 um zwei Jahre und der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr verlängert hat, läuft am 31. Dezember 2005 ab. Mit Eingabe vom 15. Juli 2005 haben die an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag gestellt, einen neuen GT H in der Fassung vom 21. Juni 2005 und einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2011 zu genehmigen.

2. Gemäss den Angaben der beiden Verwertungsgesellschaften präsentieren sich die Einnahmen der letzten 5 Jahre aus diesem Tarif wie folgt:

2000	2001	2002	2003	2004	SUISA	Fr. 4'306'620	Fr. 5'163'148	Fr. 4'680'120	Fr. 4'445'390
					Swissperform	Fr. 739'280	Fr. 1'189'016	Fr. 1'032'081	Fr. 942'470
					Total	Fr. 5'045'900	Fr. 6'352'164	Fr. 5'712'201	Fr. 5'387'860
								Fr. 5'223'620	

Dazu geben sie an, dass die Einnahmen aus dem GT H seit drei Jahren rückläufig sind und begründen dies mit der Zunahme der Konkurse im Gastgewerbe auf Grund der anhaltend ungünstigen Wirtschaftslage. Allerdings gebe es auch Bereiche, in denen ein eigentlicher Boom der Musikanlässe beobachtet werden könne. Die erhöhten Einnahmen im Jahre 2001 erklären sie mit der Umstellung des Inkassosystems auf eine neue EDV-Applikation im Vorjahr sowie damit, dass 2001 auch etliche Rechnungen für die Vergan-genheit gestellt und verbucht worden sind.

3. Weiter berichten die Verwertungsgesellschaften, dass sie folgende Nutzerorganisationen zu den Verhandlungen eingeladen haben: - Gastrosuisse - hotelleriesuisse (bisher Schweizer Hotelier-Verein) - Verband Schweiz. Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken (ASCO) - Schweizer Casinoverband

---

Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN) sei mangels Verhandlungsmandat aus dem Gastgewerbe nicht mehr zu den Verhandlungen eingeladen worden. In insgesamt neun Verhandlungsrunden – so die Verwertungsgesellschaften – habe man sich letztlich Ende Juni 2005 auf den nun zur Genehmigung vorgelegten Tarif einigen können. Konzept dieser Verhandlungen sei es von Anfang an gewesen, die Entschädigungen des GT H denjenigen des GT Hb anzugleichen, um damit künftige Marktverzerrungen zu vermeiden.

4. Die beiden Verwertungsgesellschaften betonen, dass Musik im Gastgewerbe vielfältig und zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt wird und teilen dabei die möglichen Nutzungen in verschiedene Kategorien nach der Art des Anlasses auf. Ausgehend vom Umstand, dass die Einnahmen in Zusammenhang mit der Verwendung von Musik nicht in allen Fällen problemlos feststellbar sind und die Musik nicht immer von gleicher Bedeutung für den Besuch eines Lokals ist, stellte schon der bisherige GT H für die Berechnung der Entschädigung auf die Summe des Eintrittspreises und des Preises für das billigste alkoholische Getränk sowie auf die Anzahl anwesender Personen ab. Dies soll grundsätzlich auch unter dem neuen Tarif beibehalten werden. Allerdings wird mit der Revision des GT H bezweckt, in denjenigen Fällen, in denen die Verwendung von Musik die Hauptsache ist, die Höhe der Vergütung mit derjenigen im GT Hb anzugleichen. Die Verwertungsgesellschaften sprechen denn auch von einem 'Partyboom' im Gastgewerbe und machen geltend, dass die Entschädigungen gemäss bisherigem GT H für Parties bis zu fünfmal günstiger sind als die Entschädigungen für vergleichbare Anlässe, die nach dem GT Hb abgerechnet werden müssen. Diese Harmonisierung soll einerseits durch die Einführung eines höheren linearen Prozentsatzes erfolgen und andererseits durch eine feinere Abstufung der Entschädigung aufgrund der Anzahl anwesender Gäste sowie die Verfeinerung der Struktur für die Ermässigungen. Dagegen ist vorgesehen, die höhere Entschädigung bei Live-Musik mit mehr als zwei Musikern aufzuheben.

Gestützt auf diese Vorgaben einigten sich die Verwertungsgesellschaften mit den Nutzerorganisationen auf eine Tarifdauer von sechs Jahren sowie eine Anhebung der tariflichen Entschädigungen. Dabei sollen die Vergütungen gemäss den drei dem Tarif beiliegenden Tabellen (1.1 bis 1.3) zeitlich gestaffelt bis auf ein Maximum von 3,8 Prozent der

---

Einnahmen für Musikurheberrechte angehoben werden. Die verwandten Schutzrechte folgen der tariflichen Entwicklung der Urheberrechte und betragen bei allen Stufen 30 Prozent der Entschädigung für Musikurheberrechte.

Die Verwertungsgesellschaften schliessen nicht aus, dass der GT H mindestens für einen Teil der Nutzer zu markant höheren Vergütungen führen wird. Dies ist nach ihrer Auffassung vor allem bei Betrieben mit höheren Eintrittspreisen bzw. mit vielen Gästen pro Anlass der Fall. Diese Erhöhung werde allerdings über drei zeitlich verschobene Stufen abgedeckt und die Belastung dadurch für keinen Nutzer jeweils über den Faktor 1,6 hinausgehen.

Die Verwertungsgesellschaften verweisen auf die Zustimmung der Nutzerorganisationen zum unterbreiteten Tarif und gehen daher von dessen Angemessenheit aus.

5. Mit Präsidialverfügung vom 20. Juli 2005 wurde der Genehmigungsantrag der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV den betroffenen Nutzerorganisationen zur Stellungnahme zugestellt. Den Vernehmlassungsadressaten wurde eine Frist bis zum 31. August 2005 angesetzt, um sich zur Tarifeingabe zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Genehmigungsantrag angenommen wird. In der Folge hat keiner der eingeladenen Nutzerverbände eine Stellungnahme eingereicht.

6. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde mit Präsidialverfügung vom 7. September 2005 die Tarifvorlage dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet. Gleichzeitig wurde die Spruchkammer zur Beurteilung des GT H eingesetzt.

In seiner Antwort vom 23. September 2005 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung zum neuen GT H. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die SUIISA und die Swissperform mit den massgebenden Nutzerorganisationen auf einen neuen Tarif einigen können und in der Annahme, dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht ESchK CAF Beschluss vom 14. November 2005 betreffend den GT H 5/29 CCF \_\_\_\_\_

---

auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften beruht.

7. Da dem Genehmigungsantrag der Verwertungsgesellschaften seitens der Tarifpartner somit zumindest stillschweigend zugestimmt wurde und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 26. September 2005 von keinem Mitglied der Spruchkammer ein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt worden ist, erfolgt die Behandlung des Gesuchs gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

8. Der mit Eingabe der beiden Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform vom 15. Juli 2005 zur Genehmigung vorgelegte GT H (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe) hat in der Fassung vom 21. Juni 2005 in den drei Amtssprachen den folgenden Wortlaut:

ESchK CAF Beschluss vom 14. November 2005 betreffend den GT H 27/29 CCF \_\_\_\_\_

---

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die am Gemeinsamen Tarif H (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe) beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung dieses Tarifs am 15. Juli 2005 und damit innert der gemäss Art. 9 Abs. 2 URV zweimal erstreckten Frist eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen mit den Tarifpartnern im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.

2. Gemäss Art. 47 Abs. 1 URG müssen mehrere Verwertungsgesellschaften, die im gleichen Nutzungsbereich tätig sind für die gleiche Verwendung von Werken oder Darbietungen einen gemeinsamen Tarif aufstellen und eine gemeinsame Zahlstelle bezeichnen. Mit der Aufstellung des GT H kommen die beiden Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform somit der Pflicht zur Aufstellung eines gemeinsamen Tarifs nach. Zudem kommt der SUIISA gemäss Ziff. 13 des Tarifs auch die Funktion der gemeinsamen Zahlstelle zu. Allerdings sieht die Ziff. 13 Abs. 2 auch vor, dass in denjenigen Fällen, in

denen ausschliesslich das Repertoire der Swissperform genutzt wird, die Swissperform die ihr zustehende Vergütung selber geltend machen kann.

Zweck der Errichtung einer gemeinsamen Zahlstelle ist es, dass ein Nutzer für die gleiche Nutzung die geschuldete Vergütung nicht anteilmässig an mehrere Verwertungsgesellschaften leisten muss. Dies ist nicht der Fall, wenn nur die Swissperform Anspruch auf eine Entschädigung aus dem GT H hat. Somit ist gegen die in Ziff. 13 Abs. 2 des Tarifs getroffene Regelung nichts einzuwenden, zumal die betroffenen Nutzerverbände ihr zugestimmt haben.

3. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG).

Ein wesentliches Indiz für die Angemessenheit eines Tarifs ist regelmässig in der Einigung mit den hauptsächlichen Nutzerorganisationen zu sehen. Unter dieser Voraussetzung kann denn auch regelmässig auf eine Angemessenheitsprüfung verzichtet werden.

ESchK CAF Beschluss vom 14. November 2005 betreffend den GT H 28/29 CCF \_\_\_\_\_

---

In Bestätigung dieser Praxis hat das Bundesgericht im Entscheid vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden kann, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Diese Rechtsprechung stimmt auch überein mit den Anforderungen der Angemessenheitskontrolle im Sinne von Art. 59 f. URG. Dass der Zustimmung der Nutzerorganisationen bei der Tarifgenehmigung ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Auf Grund der obigen Erwägungen sowie der Zustimmung der Nutzerorganisationen zum neuen GT H kann auch auf eine Prüfung der Frage, ob einzelne Nutzer mit einer sprunghaften Erhöhung der Vergütungen rechnen müssen, verzichtet werden. Gemäss Praxis der Schiedskommission sind ausserdem gerade bei neuen Veranstaltungstypen höhere Vergütungen nicht ausgeschlossen (vgl. Beschluss vom 4. Dezember 1998 betr. den GT Hb, Ziff. II/4b). Ausserdem werden mit der vorgesehenen Übergangsregelung allzu sprunghafte Erhöhungen vermieden oder zumindest stark abgefedert.

Unter Berücksichtigung des zumindest stillschweigend erfolgten Einverständnisses der beteiligten Tarifpartner zum GT H sowie der Stellungnahme des Preisüberwachers gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der GT H ist somit mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2011 zu genehmigen.

4. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 21b URV von den Antrag stellenden Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform zu tragen.

ESchK CAF Beschluss vom 14. November 2005 betreffend den GT H 29/29 CCF \_\_\_\_\_

---

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Der Gemeinsame Tarif H (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe) wird in der Fassung vom

21. Juni 2005 und einer Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2011 genehmigt.

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.